

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Alvaris Profile Systems GmbH Deutschland

§ 1 Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Alvaris Systems GmbH Deutschland (Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht – auch nicht stillschweigend – anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/ oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn unsererseits dazu Einverständnis erklärt wurde. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Durch die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen erkennt der Auftraggeber die Verbindlichkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, sofern vorher nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Daten unserer Kunden werden im Einklang mit dem BDSG per EDV gespeichert und verarbeitet.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Angebote – auch auf Anfrage eines Interessenten - und ausdrücklich als vorläufig bezeichnete Auftragsbestätigungen sind ungeachtet ihrer Form freibleibend, unverbindlich und ohne Gewähr bezüglich der Preise, Termine und aller weiteren darin enthaltenen Angaben und technischen Details. Das gilt ebenso für im Internet oder anderen Medien veröffentlichte Angebote und Preise der Firma Alvaris. Zusicherungen bestimmter Eigenschaften und Verwendungsempfehlungen für zu liefernde Waren bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Alvaris Profile Systems Deutschland.
- (2) An speziell für Interessenten ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
- (3) Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (4) Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, z.B. einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich beabsichtigte Erklärung.
- (5) Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge sind unser Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen nach Ende des Auftrags ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben bzw. zu vernichten.
- (6) Weicht der Inhalt der dem Auftraggeber zugegangenen schriftlichen Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab und widerspricht der Auftraggeber dem Inhalt nicht innerhalb von 3 Tagen, so gilt im Zweifelsfall die Auftragsbestätigung.
- (7) Die Auftragsbestätigung, die dazugehörigen Dokumente (z.B. Zeichnungen) und die Bestellung beschreiben die Eigenschaften des Liefergegenstandes und legen sie damit fest. Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, eines seiner Vertreter oder Lieferanten stellen keine diese Leistungsbeschreibung vertraglich ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes dar.

§ 3 Preise, Preisänderungen

- (1) Die mit einem Angebot unterbreiteten Preise sind die am Tag der Angebotserstellung gültigen Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Suhl, ausschließlich Fracht- und Verpackungskosten.
- (2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Lieferzeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Auftragnehmers.
- (3) Alvaris Deutschland ist berechtigt, die durch einen Kostenvoranschlag entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 4 Leistungsausführung

- (1) Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte Änderungen der Leistungsausführung gemäß Stand der Technik bzw. im Zuge technischer Weiterentwicklung gelten als vorweg genehmigt.

- (2) Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Mehrkosten anfallen, die das Entgelt erhöhen.

§ 5 Lieferzeiten

- (1) Liefer-/Leistungsfristen und Termine sind für den Auftragnehmer dann bindend, wenn sie schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt wurden. Der Beginn der Lieferzeit setzt das Vorliegen sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen, wie freigegebener und genehmigter Pläne und Zeichnungen, erforderlicher Genehmigungen, die Einhaltung vertraglich geregelter Verpflichtungen und die Einigung in allen technischen Details voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit eines Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktrittes dem Auftraggeber eine bereits erfolgte Zahlung gegebenenfalls sofort zurückerstatten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf unvorhersehbare und durch den Auftragnehmer nicht beeinflussbare Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Krieg, Streik, Unvermögen des Vorlieferers, Betriebsstörungen ö.ä. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Alváris ist in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen. Eine durch den Auftraggeber gegebenenfalls zu setzende Nachfrist muss mindestens 14 Tage betragen und beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei Alváris Deutschland.
- (4) Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach Anzeige der Versandbereitschaft des Auftragnehmers verzögert, kann der Auftragnehmer pauschal für jeden vollen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Liefergegenstandes pro Woche verlangen.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Die Auswahl von Versandart und Versandweg bleibt dem Auftragnehmer unter Ausschluss einer Haftung vorbehalten.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware den vereinbarten Übergabestandort erreicht hat und an einen Vertreter des Auftraggebers übergeben wurde. Die Entladung erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.
- (4) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Anzeige auf den Auftraggeber über.
- (5) Nimmt der Auftraggeber die Ware ohne sachlichen Grund nicht ab, oder tritt er vom Vertrag zurück, ohne dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes gegeben sind, kann Alváris Deutschland einen pauschalierten Schadenersatz des vereinbarten Nettokaufpreises geltend machen. Alle nicht mit Alváris vereinbarten Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Alváris Deutschland bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Es gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder einzubauen. Der Auftragnehmer erwirbt in diesem Fall bis zur Erfüllung der dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstands zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware. Der Vertragsabschluss gilt als Einigung über diesen Eigentumsübergang.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Alváris Deutschland ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger

Saldoforderungen.

- (4) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt, solange Alvaris Deutschland dem nicht widerspricht. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen des Abnehmers unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten.
- (5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs gestattet.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Alvaris Deutschland auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/ der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung 30 Tage ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat.
- (3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Alvaris Deutschland ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (4) Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- (5) Alvaris Deutschland ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftragnehmer wird über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist er berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank (EZB) anzurechnen, ohne dass es einer Mahnung bzw. Fristsetzung bedarf.

§ 9 Mängelansprüche und Gewährleistung

- (1) Gemäß §377 HGB hat der Auftraggeber offensichtliche Sach- und Rechtsmängel unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich per Post oder Email unter info.de@alvaris.eu anzuzeigen. In der Mängelrüge sind der Mangel, die Lieferscheinnummer und die betroffene Position der Lieferung so detailliert wie möglich zu beschreiben. Der Meldung sind Fotos zur Dokumentation des Mangels hinzuzufügen. Unterlässt der Auftraggeber die sofortige Anzeige, gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Der Mangel wird nach fachlicher Einschätzung des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung behoben.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen handelsüblichen und DIN tolerierten Abweichungen von vereinbartem Maß, Gewicht und Qualität.
- (3) Ein Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Für die Nacherfüllung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Ein Fehlschlagen einer notwendigen Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Der Auftraggeber hat Alváris Deutschland im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels bzw. Fehlers zu ersetzen.
- (5) Die Gewährleistung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- (6) Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- (7) Vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- (8) Wird der Mangel durch Alváris Deutschland als Gewährleistungsfall anerkannt, werden die Kosten für den Rücktransport des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer übernommen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet lediglich für die vorsätzliche und grob schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden aus unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, falscher bzw. fehlender Wartung/Instandhaltung durch den Auftraggeber oder seinen Vertreter oder durch natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
- (3) Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht berührt.

Stand: Mai 2016